

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2026/9

Betreff: 2. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Heike Strack		22.01.2026

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: 2. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hungen			
Anlage(n): Entwässerung 2. Änderungssatzung			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Heike Strack		22.01.2026

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebskommission	28.05.2026	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	01.06.2026	nichtöffentlich beschließend
Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss	09.06.2026	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	11.06.2026	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der vorliegenden 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hungen zuzustimmen.

Sach- und Rechtslage:

Durch eine Preiserhöhung des Abfuhrunternehmens ab Dezember 2025 um 4,9% ist es erforderlich, die in der Satzung enthaltenen Gebühren unter § 28 für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben anzupassen.

Die Fäkalschlammabfuhr wird den Stadtwerken Hungen vom Abfuhrunternehmen in Rechnung gestellt.

Die Stadtwerke Hungen müssen eine satzungskonforme Weiterbelastung an den Bürger durchführen.

Damit die tatsächlich entstandenen Kosten den Bürgern weiterbelastet werden können, ist eine Anpassung der Gebühren in der Satzung erforderlich.

Ebenso aufgenommen wird der Krisenzuschlag, der den Eigentümern nur weiter belastet werden kann, wenn er in der Satzung geregelt ist.

Durch die gestiegenen Energiekosten und Personalkosten wurde die Verwaltungsgebühr in § 29 Abs. 3 neu kalkuliert und in der Satzung angepasst.

Die Nutzung privater Sonderwasserzähler verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand – von Genehmigung und Abnahme über die jährliche Abrechnung bis hin zu Rückfragen und Widersprüchen. Zudem steht ihre Befürwortung im Widerspruch zum Grundsatz eines verantwortungsvollen Umgangs mit Trinkwasser.

Daher wird in § 27 Abs. 5 folgende Passage gestrichen:

„Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt.“